

Urheberrecht – Vereinbarung VMS-SUISA

Einleitung

Der Verband Musikschulen Schweiz (VMS) hat mit der SUISA eine Vereinbarung über die Urheberrechtsabgaben für Musikaufführungen und gewisse Onlinenutzungen der Musikschulen abgeschlossen. Der VMS bezahlt der SUISA eine jährliche Pauschalvergütung. Nachfolgend sind die für Musikschulen relevanten Fragen im Zusammenhang mit dem Urheberrecht beantwortet sowie die zentralen Elemente der Vereinbarung VMS-SUISA aufgeführt:

Was ist Urheberrecht?

Der Begriff «Urheberrecht» bezeichnet das Recht von Komponistinnen und Komponisten, Autorinnen und Autoren etc., alleine über die Verwendung ihrer Werke entscheiden zu dürfen.

Alle Werke, die eine geistige Schöpfung der Literatur oder Kunst darstellen und individuellen Charakter haben, sind geschützt. Darunter fallen insbesondere literarische, wissenschaftliche und andere Sprachwerke, Werke der Musik, Werke der bildenden Kunst und Photographie, filmische, visuelle und audiovisuelle Werke (siehe Art. 2 Urheberrechtsgesetz). Auch Entwürfe und Teile aus Werken können Urheberrechtsschutz geniessen. Musikalische Werke sind in der Schweiz bis 70 Jahre nach dem Tod der Urheberin/des Urhebers geschützt.

Was ist eine Verwertungsgesellschaft?

Eine Verwertungsgesellschaft verwaltet im Auftrag der Urheber/innen deren Rechte an ihren Werken. Sie ist eine Genossenschaft oder ein Verein und die Urheber/innen sind Mitglied der Verwertungsgesellschaft. Die Verwertungsgesellschaften stehen unter staatlicher Aufsicht. In der Schweiz gibt es die folgenden Verwertungsgesellschaften: SUISA, SUISSIMAGE, ProLitteris, SSA und Swissperform.

→ SUISA

Die SUISA ist eine Genossenschaft und ihr sind über 40'000 Urheber/innen, Texter/innen sowie Verleger/innen von Musik angeschlossen. Zudem unterhält die SUISA mit über 100 ausländischen Verwertungsgesellschaften Verträge und verwaltet dadurch die Rechte am Weltrepertoire.

Ich will eine Aufführung organisieren, wie muss ich vorgehen?

Die SUIZA gibt den Veranstaltenden eines Konzertes eine Lizenz nach den Bedingungen des gemeinsamen Tarifs K (GT K). Veranstalter müssen sich deshalb direkt bei der SUIZA melden. Für veranstaltende Organisationen, die Mitglied des VMS sind, besteht ein Rahmenvertrag. Somit ist eine direkte Meldung nicht nötig, sofern die nachfolgenden Punkte zutreffen:

Welche Veranstaltungen sind zwischen dem VMS und der SUIZA geregelt?

- Aufführungen im Rahmen des Musikunterrichts, sowie des Unterrichts in Tanz, Ballett und Gymnastik (im Kreis der Lehrperson mit den Schülerinnen und Schülern).
- Vortragsübungen / Schülerinnen- und Schülerkonzerte
- Aufführungen, bei denen die Mehrheit der Musizierenden Schüler/innen oder Lehrpersonen sind
- Alle anderen Live-Aufführungen der Musikschulen durch Musiker/innen, wenn die Kosten der Veranstaltung für Gagen sowie Reise- und Aufenthaltsspesen höchstens CHF 4'000.00 betragen.

Alle übrigen Veranstaltungen müssen direkt mit der SUIZA geregelt werden. Auch die Herstellung von Datenträgern (wie CDs, DVDs etc.) ist nicht durch den Vertrag zwischen dem VMS und der SUIZA geregelt.

Welche Verwendungen der Musik im Rahmen von Onlinenutzungen sind im Vertrag mit der SUIZA geregelt?

Die SUIZA bewilligt dem VMS und all seinen Mitgliedern die Verwendungen von Musik in Online-Videos, welche folgende Kriterien erfüllen:

- a) Die Videos dauern maximal 30 Minuten.*
- b) Das Produktionsbudget pro Video beträgt maximal CHF 2'500.00.
- c) Die Videos sind kostenlos zugänglich.
- d) Die Videos sind auf Webseiten aufgeschaltet, welche keine internationale Ausrichtung haben und sich überwiegend an Schweizer oder liechtensteinisches Publikum richten.

* sobald SUIZA-pflichtige Musik verwendet wird, gilt aus vertragsrechtlichen Gründen die max. Dauer von 30 min./pro Video. Nicht SUIZA-pflichtige Musikwerke müssen in die 30 min. eingerechnet werden. Für längere Videos können bei der SUIZA die Herstellungsrechte individuell gelöst werden (in der Regel CHF 50.00 pro Video).

Damit sind Videos abgedeckt, welche diese Kriterien erfüllen und auf der Webseite einer Musikschule oder deren Social Media Profil (YouTube, Facebook etc.) aufgeschaltet werden.

Videos, welche Musiklehrpersonen auf ihrer eigenen Webseite aufschalten oder unter ihrem Namen auf Social Media stellen, sind davon nicht erfasst – diese müssen separat bei der SUIZA gemeldet werden. Ebenfalls nicht über den Vertrag zwischen dem VMS und der SUIZA geregelt sind die Rechte für die Verwendung von vorbestehenden Tonaufnahmen inklusive Playalongs (verwandte Schutzrechte).

Die Musik welcher Komponistinnen bzw. Komponisten ist zwischen dem VMS und der SUIISA geregelt?

Der SUIISA sind über 40'000 Urheber/innen, Texter/innen sowie Verleger/innen von Musik direkt angeschlossen. Zudem unterhält die SUIISA mit über 100 ausländischen Verwertungsgesellschaften Verträge und verwaltet dadurch die Rechte am Weltrepertoire. Das bedeutet, dass praktisch alle Urheberrechte an Musik von der SUIISA verwaltet werden und damit über den Vertrag zwischen dem VMS und der SUIISA geregelt sind. Dies betrifft also Schweizer Musik genauso wie Werke aus aller Welt.

Welche Programme von welchen Aufführungen muss ich dem VMS zustellen?

Die SUIISA verteilt die Urheberrechtsentschädigung auf die Werke folgender Aufführungen:

- Lehrerkonzerte
- Konzerte der Schüler/innen der Stufe Begabtenförderung
- Konzerte, bei denen externe Künstler/innen auftreten
- Musikwerke, auch kurze Auszüge, welche in Online-Videos enthalten sind und direkt auf der Musikschul-Webseite eingebettet sind. Wenn nur der Link auf der Webseite ist, müssen die Werke nicht gemeldet werden. (Für die Meldung wird den Schulen ein Formular zur Verfügung gestellt.)

Livestreams

Livestreams, welche auf der Musikschul-Webseite zugänglich sind, müssen direkt mit der SUIISA abgerechnet werden.

Ich will eine CD herstellen: wie muss ich vorgehen?

Es ist zuerst die Erlaubnis der Interpretinnen oder Interpreten einzuholen. Anschliessend ist die geplante Produktion mindestens 10 Tage vor der Pressung der CD bei der SUIISA anzumelden. Die SUIISA erteilt die Rechte der Komponistinnen oder Komponisten und Textautorinnen oder Textautoren gegen eine finanzielle Entschädigung. Informationen zum genauen Vorgehen und zur Höhe der Entschädigung sind hier zu finden:

<https://www.suisa.ch/kunden/produzenten-hersteller-importeure-von-ton-tonbildtraegern-cd-dvd.html>

Was geschieht, wenn unsere Schule nicht oder nicht mehr Mitglied beim VMS ist?

Die Rechte für Konzerte und Online-Nutzungen sind direkt bei der SUIISA einzuholen und die entsprechenden Entschädigungen direkt zu bezahlen.

Kontakt

VMS Verband Musikschulen Schweiz

Dufourstrasse 11
CH-4052 Basel
Telefon +41 61 260 20 70
info@musikschule.ch
www.verband-musikschulen.ch

SUIISA

Bellariastrasse 82
Postfach 782
8038 Zürich
Telefon +41 044 485 66 66
suisa@suisa.ch
www.suisa.ch